

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 22. Juli 2003

33. Stück

33. Gesetz: Dienstordnung 1994 (14. Novelle zur Dienstordnung 1994), Vertragsbedienstetenordnung 1995 (16. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), Besoldungsordnung 1994 (20. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (3. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995); Änderung

33.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (14. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (16. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (20. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (3. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Dienststellenleiter ist, abgesehen vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes, welcher nicht gegeben sein muss, bei Vorliegen der sonstigen in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ermächtigt, dem Beamten, der keine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b in Anspruch nimmt, Diensterleichterungen (Diensttausch, Einarbeitung, Änderung der Kernarbeitszeit udgl.) zu gewähren, wenn dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führt. § 61a Abs. 2 Schlusssatz ist sinngemäß anzuwenden. Diensterleichterungen (Art, Dauer etc.) sind zumindest in einem Aktenvermerk, der auch dem Beamten zur Kenntnis zu bringen ist, festzuhalten.“

2. § 48 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.“

3. In § 52a Abs. 5 wird der Ausdruck „drei“ durch den Ausdruck „sechs“ ersetzt.

4. In § 52a Abs. 7 wird der Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten“ durch den Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a“ ersetzt.

5. § 52a Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten, und“.

6. In § 56 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „auf die kein Rechtsanspruch besteht und“.

7. § 56 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

8. In § 61 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Wahl- oder Pflegekinds“ durch den Ausdruck „Wahl-, Stief- oder Pflegekinds“ ersetzt.

9. In § 61 Abs. 5 wird der Ausdruck „in Lebensgemeinschaft“ durch den Ausdruck „in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft“ ersetzt.

10. Nach § 61 werden folgende §§ 61a und 61b eingefügt:

„**§ 61a.** (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 oder zum Zweck der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall. Wird Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

- (2) Anträge gemäß Abs. 1, welche schriftlich zu stellen sind, haben folgende Angaben zu enthalten:
1. Beginn und Dauer der Pflegefreistellung oder von deren Verlängerung,
 2. die anspruchsbegründenden Umstände und
 3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

(3) Wird der Antrag auf Pflegefreistellung (Abs. 1) nicht innerhalb einer Woche, jener auf Verlängerung nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, darf der Beamte die Pflegefreistellung antreten.

(4) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig:

1. soweit nicht einvernehmlich ein früherer Endigungszeitpunkt festgelegt wird, spätestens zwei Wochen nach Wegfall der anspruchsbegründenden Umstände,
2. durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
3. durch eine (Eltern-)Karenz.

(5) Der Beamte hat dem Magistrat über Verlangen das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände für die gesamte Dauer der Pflegefreistellung (Abs. 1) glaubhaft zu machen.

§ 61b. (1) Bei Vorliegen der in § 61a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Beamten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 26 Abs. 2 und 4 und § 30) für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

(2) Auf die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7, § 28 Abs. 6 Z 2 und 3, § 29 Abs. 1 und § 61a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 72 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder § 61b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt

1. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes,
2. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung.

Der Kündigungsschutz endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert die Eltern-Karenz, die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.“

12. Nach § 115g wird folgender § 115h eingefügt:

„**§ 115h.** (1) Hat ein Beamter in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum In-Kraft-Treten des § 61a nachweislich einen Karenzurlaub zu einem der in § 61a Abs. 1 genannten Zwecke in Anspruch genommen, gilt dieser Karenzurlaub, wenn der Beamte dies bis längstens 31. Dezember 2003 beantragt, als Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge.

(2) Eine im Zeitpunkt der Anstellung (§ 3 Abs. 1) nach § 37a der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bestehende Pflegefreistellung oder nach § 37b des genannten Gesetzes bestehende Teilzeitbeschäftigung gilt als Pflegefreistellung gemäß § 61a bzw. als Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b.“

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, nicht für

1. die Personen, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, oder das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, gilt;“

2. In § 11 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Dienststellenleiter ist, abgesehen vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes, welcher nicht gegeben sein muss, bei Vorliegen der sonstigen in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ermächtigt, dem Vertragsbediensteten, der keine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b in Anspruch nimmt, Dienst erleichterungen (Diensttausch, Einarbeitung, Änderung der Kernarbeitszeit udgl.) zu gewähren, wenn dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führt. § 37a Abs. 2 Schlusssatz ist sinngemäß anzuwenden. Dienst erleichterungen (Art, Dauer etc.) sind zumindest in einem Aktenvermerk, der auch dem Vertragsbediensteten zur Kenntnis zu bringen ist, festzuhalten.“

3. Nach § 21 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. der Pflegefreistellung gemäß § 37a;“

4. § 25 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.“

5. In § 30a Abs. 5 wird der Ausdruck „drei“ durch den Ausdruck „sechs“ ersetzt.

6. In § 30a Abs. 7 wird der Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten“ durch den Ausdruck „eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a“ ersetzt.

7. § 30a Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten, und“

8. In § 34 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „auf die kein Rechtsanspruch besteht und“.

9. § 34 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

10. In § 37 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Wahl- oder Pflegekindes“ durch den Ausdruck „Wahl-, Stief- oder Pflegekindes“ ersetzt.

11. In § 37 Abs. 5 wird der Ausdruck „in Lebensgemeinschaft“ durch den Ausdruck „in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft“ ersetzt.

12. Nach § 37 werden folgende §§ 37a bis 37c eingefügt:

„§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 oder zum Zweck der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall. Wird Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

(2) Anträge gemäß Abs. 1, welche schriftlich zu stellen sind, haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beginn und Dauer der Pflegefreistellung oder von deren Verlängerung,
2. die anspruchsbegründenden Umstände und
3. die Angehörigeneigenschaft.

Die Voraussetzungen nach Z 2 und 3 sind glaubhaft zu machen.

(3) Wird der Antrag auf Pflegefreistellung (Abs. 1) nicht innerhalb einer Woche, jener auf Verlängerung nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, darf der Vertragsbedienstete die Pflegefreistellung antreten.

(4) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig:

1. soweit nicht einvernehmlich ein früherer Endigungszeitpunkt festgelegt wird, spätestens zwei Wochen nach Wegfall der anspruchsbegründenden Umstände,

2. durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
3. durch eine (Eltern-)Karenz.

(5) Der Vertragsbedienstete hat dem Magistrat über Verlangen das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände für die gesamte Dauer der Pflegefreistellung (Abs. 1) glaubhaft zu machen.

§ 37b. (1) Bei Vorliegen der in § 37a Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist dem Vertragsbediensteten auf seinen Antrag die Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 und 4 und § 51) für einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum um höchstens drei Viertel herabzusetzen, wobei die verbleibende Arbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

(2) Im Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 sind deren Beginn, Dauer und gewünschte zeitliche Lagerung sowie das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit anzugeben. Im Übrigen sind § 12 Abs. 3, 9 und 10 und § 37a Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 37c. Die §§ 37a und 37b sind auf alle in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Personen mit Ausnahme der Tages- und Stundenaushelfer und der in § 1 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 8 genannten Bediensteten, jedoch einschließlich der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes, anzuwenden.“

13. § 42 Abs. 6 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 oder 37b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis.“

14. § 42 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Wird Pflegefreistellung gemäß § 37a oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b in Anspruch genommen, beginnt der Kündigungsschutz mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung und endet einen Monat nach deren Ende. Dauert die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Pflegefreistellung oder Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.“

15. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 12 oder 37b, bei letzterer jedoch nur, wenn die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar an eine Vollbeschäftigung oder unmittelbar an eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 12 anschließt, ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsentschädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war; ansonsten ist der vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b gebührende Monatsbezug unter Bedachtnahme auf Abs. 2 der Berechnung der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages zu Grunde zu legen. Soweit sich der erste Satz auf Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 37b bezieht, ist § 42 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; in Kollektivverträgen enthaltene günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.“

16. Nach § 62c wird folgender § 62d samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung für die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und die Teilzeitbeschäftigung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes

§ 62d. Hat ein Vertragsbediensteter in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum In-Kraft-Treten des § 37a nachweislich einen Karenzurlaub zu einem der in § 37a Abs. 1 genannten Zwecke in Anspruch genommen, gilt dieser Karenzurlaub, wenn der Vertragsbedienstete dies bis längstens 31. Dezember 2003 beantragt, als Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge. § 37c ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 werden das Wort „und“ am Ende der Z 3 und der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge.“

2. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 27 und 28“ durch den Ausdruck „§ 27, § 28 oder § 61b“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 wird nach Z 3a folgende Z 3b eingefügt:
„3b. für die Zeit einer Pflegefreistellung gemäß § 61a der Dienstordnung 1994,“
4. In § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 27 oder § 28“ durch den Ausdruck „§ 27, § 28 oder § 61b“ ersetzt.
5. In § 44 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „einen Karenzurlaub oder“ durch den Ausdruck „einen Karenzurlaub, eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge oder“ ersetzt.

Artikel IV

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „115b und 115c“ durch den Ausdruck „115b, 115c und 115h“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „§§ 58 bis 61“ durch den Ausdruck „§§ 58 bis 61b“ ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer